

Kreis Soest . 59495 Soest

Projekt Windpark Rennweg GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Heinrich-Wilhelm Tölle, Frank Hundertmark  
und Ulrich Windhüfel  
Kirchweg 38  
59581 Warstein

### Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

**Name** Jonas Brinkwirth  
**Durchwahl** 02921 30-2090  
Zentrale 02921 30-0  
E-Mail immissionsschutz@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **24. Februar 2026**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

**Geschäftszeichen**  
**63.03.1093-63.91.01-20250375**  
**Arbeitsstättennummer**  
**0020524**

**Antragsteller:** Projekt Windpark Rennweg GmbH, Kirchweg 38, 59581 Warstein  
**Maßnahme / Vorhaben:** Errichtung und Betrieb einer WEA des Typs Enercon E-175 EP5, 162 m Nabhöhe, 6.000 kW Nennleistung in der Stadt Warstein  
**WEA 17 (Wa045)**

**Grundstück:** Gemarkung: Flur: Flurstück/e:  
Sichtigvor 11 195, 330  
**Eingang:** 21.05.2025

Sehr geehrter Herr Tölle,  
sehr geehrter Herr Hundertmark,  
sehr geehrter Herr Windhüfel,  
sehr geehrter Herr Papenfort,

zu Ihrem Genehmigungsbescheid vom 30.12.2025 AZ: 63.03.1790-63.91.01-20250375 ergeht folgender

### Teilaufhebungsbescheid

für folgende Nebenbestimmungen:

1. Die Nebenbestimmung Nr. 3.1.2. wird aufgehoben.
2. Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.5 wird aufgehoben.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.6. wird aufgehoben.
4. In der Nebenbestimmung Nr. 3.7.19. wird in S.1 „alle 2 Jahre“ aufgehoben.
5. In der Nebenbestimmung Nr. 3.7.24. wird der S. 3 „Die Eisfreiheit muss visuell vor Ort geprüft werden, bevor die Windenergieanlage wieder neu gestartet wird.“ aufgehoben.
6. In der Nebenbestimmung Nr. 3.7.27. wird in S. 1 „und bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit zu fixieren, S. 2 und S. 3 wird aufgehoben. Es wird der Satz: „Die

Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass kein gefährlicher Eisansatz auf den Rotorblättern vorhanden ist.“ ergänzt.

7. In der Nebenbestimmung Nr. 3.10.2. wird der S. 2 „Sofern eine Beleuchtung unumgänglich ist, sind zumindest die Zeiten von Sonnenuntergang bis mindestens 60 min danach sowie von 60 min vor Sonnenaufgang bis kein Licht mehr notwendig ist von einer Beleuchtung frei zu halten.“ aufgehoben.
8. Die Nebenbestimmung Nr. 3.10.11. ist als Hinweis zu werten.
9. In der Nebenbestimmung Nr. 3.10.12. wird der S. 1 „Mit der Errichtung der Windenergieanlage in Verbindung stehende Kraftfahrzeugverkehr darf nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden.“ aufgehoben.
10. Die Nebenbestimmung Nr. 3.10.21.1. wird aufgehoben.
11. In der Nebenbestimmung Nr. 3.10.24.2. wird der S. 1, S. 2 und S. 4 aufgehoben. Die Nebenbestimmung wird folgend ergänzt: „Im Rahmen des Monitorings kann auch jeweils eine Besatzkontrolle des Brutplatzes Horst Nr.03 aus angemessener Entfernung und mit angemessener Vorsicht stattfinden. Alternativ kann eine Besatzkontrolle mittels Kameraüberwachung durchgeführt werden, sofern die Kamera jeweils rechtzeitig vor dem 1. März und ohne potenzielle Störung für das Brutgeschehen des Schwarzstorchs installiert wird. Die Kamera darf ausschließlich durch geschultes Fachpersonal und unter Aufsicht eines ornithologisch versierten Biologen oder Landschaftsökologen angebracht werden.“

Die verbleibenden Regelungen in der Bescheidung vom 30.12.2025 AZ: 63.03.1790-63.91.01-20250375 und die Bescheidung vom 26.11.2024 AZ: 63.03.0507-63.91.01-20240467 verbleiben unverändert bestehen.

#### I. Gründe

Der Projekt Windpark Rennweg GmbH wurde mit Bescheid vom 30.12.2025 eine immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage erteilt:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor Durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstücke
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N East North			
0020524	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa045 (intern WEA 17)	32450977 5701320	Sichtigvor	11	195 330

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28.01.2026 wurde vor dem Oberverwaltungsgericht NRW Klage, AZ: 22 D 45/26.AK, gegen Nebenbestimmungen zu Baurecht, Natur- und Landschaftsschutz erhoben.

Diese Klage veranlasste eine erneute Prüfung einschlägiger Nebenbestimmungen in der Bescheidung vom 30.12.2025.

Gem. § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW kann ein Verwaltungsakt in Teilen aufgehoben werden.

Der Kreis Soest ist als Untere Immissionsschutzbehörde, gleich dem ursprünglichen Genehmigungsverfahren, nach § 1 der ZustVU zuständige Behörde.

#### **Zu 1.**

Die Nebenbestimmung Nr. 3.1.2. fordert eine Sicherung der Erschließung durch Baulasteintragungen für Geh- und Fahrrechte auf den dafür maßgeblichen Flurstücken.

Gem. § 35 Abs. 1 BauGB ist eine verkehrsrechtlich Erschließung nach § 35 Abs. 1 BauGB herbeizuführen. Bei Erschließungen über ein Nachbargrundstück, ist gem. § 85 BauO NRW eine Baulast zur Sicherung der Geh- und Fahrrechte bis zu einer (nutzbaren) öffentlichen Wegeparzelle einzuholen.

Im vorliegenden Fall ist dem verfahrensrechtlich eingeführten amtlichen Lageplan zu entnehmen, dass das Anlagengrundstück der Wa045 direkt an einer öffentlichen Wegeparzelle der Stadt Warstein angrenzt. Zur verkehrsrechtlichen Erschließung wird kein Nachbar- bzw. Drittgrundstück gequert.

Die bedingende Nebenbestimmung Nr. 3.1.2. ist somit funktionslos, da sie weder rechtlich noch tatsächlich in der Genehmigung als Regelung Umsetzung finden kann.

Diese Nebenbestimmung Nr. 3.1.2. ist folglich aufzuheben.

#### **Zu 2.**

Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.5. fordert den Abschluss von Gestattungs- und Erschließungsverträgen zur Nutzung städtischer Wirtschaftswege zwischen der Stadt Warstein und der Antragstellerin. Notwendige Inhalte der Vertragsausgestaltung sind festgesetzt, die Verträge sind der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die ausreichende verkehrsrechtliche Erschließung der geplanten Anlage nach § 35 Abs. 1 BauGB zu prüfen. Ist eine Erschließung über einen öffentlichen Weg tatsächlich noch nicht ausreichend und kann die betreffende Gemeinde grundsätzlich aus Gleichbehandlungsgründen eine Erschließung nicht verwehren, kann dieses Hindernis durch ein ausreichendes Erschließungsangebot von der Antragsstellerin an die betreffende Gemeinde hergestellt und somit grundsätzlich eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB herbeigeführt werden.

Ein Erschließungsangebot wurde ins Genehmigungsverfahren eingebracht. Eine Erschließung auf der öffentlichen Wegeparzelle kann tatsächlich aus Gründen der Gleichbehandlung nicht verwehrt werden, da der Weg z.B. auch dem Wald- und Forstbetrieb und einer bereits früher genehmigten Windkraftanlage zur Verfügung steht.

Diese herbeigeführte Genehmigungsfähigkeit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beinhaltet jedoch keine vertraglichen Kontrahierungszwänge.

Der tatsächliche Abschluss und somit die tatsächliche materielle Erfüllung des § 35 Abs. 1 BauGB liegt allein in der Sphäre der Vertragsparteien (Stadt Warstein/Antragstellerin). Ein vertragliches Zusammenfinden ist nicht Verfahren- bzw. Genehmigungsgegenstand und muss ggf. auf anderweitigem Rechtswege erstritten werden.

Folglich kann in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid die tatsächliche Ausgestaltung eines Vertrages Dritter nicht Inhalt von Nebenbestimmungen sein.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.5. ist somit funktionslos, da sie weder rechtlich noch tatsächlich in der Genehmigung als Regelung Umsetzung finden kann.

Diese Nebenbestimmung Nr. 3.7.5. ist folglich aufzuheben.

### **Zu 3.**

Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.6. fordert den Abschluss gesonderter Gestattungsverträge zwischen der Stadt Warstein und der Antragstellerin zu Leitungsverlegungen auf Flächen der Stadt Warstein.

Die Leitungs- oder Kabelverlegung ist nicht Bestandteil der Erschließung nach § 35 Abs. 1 BauGB. Nach den Straßengesetzen aller Länder muss eine Verlegung und Nutzung von Leitungen zivilrechtlich zwischen der Gemeinde und Antragstellern geregelt werden.

Folglich kann die Leitungsverlegung auf den Wegen der Stadt Warstein und die zivilrechtliche Vertragsgestaltung mit der Antragstellerin nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sein.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.6. ist somit funktionslos, da sie weder rechtlich noch tatsächlich in der Genehmigung als Regelung Umsetzung finden kann.

Diese Nebenbestimmung Nr. 3.7.6. ist folglich aufzuheben.

### **Zu 4.**

In der Nebenbestimmung Nr. 3.7.19. wird der Prüfintervall durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen auf alle 2 Jahre eingeeengt.

Die Prüfintervalle für wiederkehrende Prüfungen an Windenergieanlagen sind für anerkannte Sachverständige in einschlägigen Richtlinien und Grundsätzen festgelegt. Eine Verkürzung, ggf. erweiternde Intervalle werden durch die Sachverständigen im Prüfergebnis festgelegt und haben bescheidenden Charakter.

Die Stellungnahme des zuständigen Bauamtes enthält keine Erläuterung zum verkürzten Intervall bzw. zu einer Vorwegnahme noch einer zu treffenden Sachverständigenprüfung. Ein Abweichen von einschlägigen Regelungen ist nicht zu ersehen.

Folglich kann dieses Abweichen von der einschlägigen DIN-Vorschrift bzw. den Grundsätzen zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates nicht rechtlich gerechtfertigt durchgreifen.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.19. ist somit in Bezug auf die Einengung des Intervalls auf 2 Jahre einer Aufhebung zuzuführen.

### **Zu 5.**

In der Nebenbestimmung Nr. 3.7.24. S.3 wird bei einer Abschaltung auf Grund Eisansatz ein automatisches Wiedereinschalten der Anlage untersagt. Es muss eine visuelle Vor-Ort-Prüfung erfolgen bevor die Anlage in Betrieb gehen kann.

In gefährdenden Situationen ist es übliche Behördenpraxis zwei redundante Sicherungsinstrumente zu nutzen, um eine Gefährdung mit größtmöglicher Sicherheit zu reduzieren.

Die geplante Enercon Anlage ist mit 2 voneinander unabhängigen Eiserkennungssystemen geplant und im Betrieb mit diesen 2 Systemen genehmigt. Einem eigenen zertifizierten

Eiserkennungssystem der Herstellerfirma Enercon und einem externen, zertifizierten Eiserkennungssystem der Fima Wölfel.

Es sind somit 2 redundante Sicherungen zur Eiserkennung Bestandteil der Genehmigung, der Stellungnahme des zuständigen Bauamtes ist nicht entnehmbar warum 3 Sicherheitsvorkehrung an diesem Waldstandort notwendig sind. Das Fordern einer visuellen Freigabe ist üblicherweise bei Betrieb von nur einem zertifizierten Eiserkennungssystem üblich. Es wird ein Übersehen dieses beabsichtigten Betriebes durch das zuständige Bauamt angenommen. Eine Notwendigkeit zum Abweichen bzgl. der einschlägigen Behördenpraxis zur Redundanz ist nicht zu ersehen.

Folglich kann dieses Abweichen von zwei auf drei geforderte Maßnahmen nicht rechtlich gerechtfertigt durchgreifen.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.24. S. 3 ist somit wegen fehlender rechtlicher Durchsetzungsfähigkeit bzgl. der visuellen Prüfung vor Ort einer Aufhebung zuzuführen.

#### **Zu 6.**

In der Nebenbestimmung 3.7.27. wird im S. 1 bestimmt, dass bei einer Abschaltung auf Grund Eisansatzes die Windenergieanlage bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit zu fixieren ist. Eine Einstellungsspeicherung der Fixierung im Steuerungssystem mit Passwortschutz wird zusätzlich gefordert. Ebenfalls wird nochmals als 3 Maßnahme eine visuelle Prüfung vor Ort vor Weiterbetrieb bei Eisansatz formuliert.

Eine Fixierung der Windenergieanlage fördert eine erhöhte Belastung des Windes auf die Rotorblätter, die Gondel und den Turm. Eine aktive Windnachführung kann nicht erfolgen.

Ein drehen der Rotorblätter aus dem Wind, ein Laufen im Trudelbetrieb und eine aktive Windnachführung der Rotorgondel wirken dieser nachteiligen Auswirkung auf die Standsicherheit und die Funktionsfähigkeit der Anlage entgegen. Im Trudelbetrieb befindet sich die Anlage im abgeschalteten Betriebszustand es erfolgt keine Energieerzeugung.

Die Fixierung der Anlage bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit wurde vom zuständigen Bauamt nicht begründet.

Im Bescheid ist in der Nebenbestimmung Nr. 3.7.28. eine Warnbeschilderung zum Eiswurf festgeschrieben.

In Abwägung der nachteiligen Einwirkung auf die Standsicherheit und Betriebsfähigkeit der Anlagen und einer fehlenden baurechtlichen Begründung, welche sich auch nicht durch besondere Gegebenheiten aufdrängt, kann die Fixierung der Anlage bis zu einer Windgeschwindigkeit von 15 m/s nicht gerechtfertigt aufrechterhalten werden.

Diese Nebenbestimmung Nr. 3.7.27. ist hinsichtlich der Fixierung der Anlage bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeiten samt Programmierung im System in der Formulierung des S. 2 aufzuheben. Die Aufhebung des Satzes 3 ist bereits zu 5. begründet.

#### **Zu 7.**

In der Nebenbestimmung Nr. 3.10.2. wird im S. 2 die Beleuchtung festgeschrieben. „Sofern eine Beleuchtung unumgänglich ist, sind zumindest die Zeiten von Sonnenuntergang bis mindestens 60 min danach sowie von 60 min vor Sonnenaufgang bis kein Licht mehr notwendig ist von einer Beleuchtung frei zu halten.“

Grundlegend ist festzustellen das die Errichtung der Anlage temporär ist. Ebenfalls ist zu beachten, dass Errichtungsverkehr und einhergehender Betrieb auf der Baustelle typischerweise in die

Dämmerungs-/ Nachtzeiten verlagert ist, da erfahrungshalber (Schwerlast-)Transporte für Windenergieanlagen im Zeitraum von 22:00 und 06:00 Uhr genehmigt werden. Es soll der Eingriff in den Straßenverkehr minimiert werden, da kurzzeitige Sperrungen, Behinderungen, Auf- und Abbauten von z.B. Ampeln, Schildern für einen Transport von Nöten ist.

Zusätzlich sind vom Antragssteller die Vorgaben aus Arbeitsschutz für die tätigen Baustellenmitarbeiter, verkehrssichere Ausleuchtung des Tätigkeitsbereiches, unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Das generelle Beleuchtungsverbot würde tatsächlich den Errichtungsverkehr und einhergehende Tätigkeiten im Baustellenbereich verhindern. Tatsächlich und somit eine umfängliche tatsächliche Ausnutzung der Genehmigung unterbinden.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.10.2. entfaltet tatsächlich ein generelles Bauverbot, welches eine Ausnutzung der erteilten Genehmigung in Gänze verhindert.

Folglich ist die Nebenbestimmung Nr. 3.10.2. im S. 2 aufzuheben.

#### **Zu 8.**

Die benannte Nebenbestimmung Nr. 3.10.11. ist als Hinweis zu Hygienevorschriften zu werten. Aktuelle Merkblätter, Vorgaben und Verfügungen der einschlägigen Behörden des Kreises Soest (z.B. Jagdbehörde, Veterinärdienst) sind von jedem zu beachten.

#### **Zu 9.**

In der Nebenbestimmung Nr. 3.10.12. wird im S. 1 festgeschrieben: „Mit der Errichtung der Windenergieanlage in Verbindung stehende Kraftfahrzeugverkehr darf nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden.“

Der Errichtungsverkehr hin zur Baustelle erfolgt typischerweise in die Dämmerungs-/ Nachtzeiten, da (Schwerlast-)Transporte von Windenergieanlagen nur im Zeitraum von 22:00 und 06:00 Uhr genehmigt werden. Es soll der Eingriff in den Straßenverkehr minimiert werden, da kurzzeitige Sperrungen, Behinderungen, Auf- und Abbauten von z.B. Ampeln, Schildern für einen Transport von Nöten ist.

Ein generelles Fahrverbot zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang würde tatsächlich den Errichtungsverkehr verhindern und somit eine tatsächliche Ausnutzung der Genehmigung unterbinden.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.10.12. gleicht einem generellen Fahrverbot und verhindert eine Ausnutzung der erteilten Genehmigung.

Folglich ist die Nebenbestimmung Nr. 3.10.12. S. 1 aufzuheben.

#### **Zu 10.**

Die Nebenbestimmung Nr. 3.10.21.1. zum (freiwilligen) Gondelmonitoring für Fledermäuse geht in ihren Anforderungen über den Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Fassung 12.04.2024, 2. Änderung hinaus. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall unter vorheriger Absprache mit dem LANUK möglich.

Eine Begründung bzw. Abstimmung mit dem LANUK wurde im Verfahren durch die Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde nicht dokumentiert.

Ein Abweichen vom Leitfaden kann somit nicht gerechtfertigt durchgreifen.

Folglich ist die Nebenbestimmung Nr. 3.10.21.1. aufzuheben.

#### **Zu 11.**

Die Nebenbestimmung 3.10.24.2. beschreibt in den Sätzen 1 bis 2 eine kamerabasierte Dauerüberwachung des Horstes Nr. 03, um festzustellen, ob im Falle eines Besatzes ab dem 1. Mai die Störche negativ auf den einsetzenden WEA-Betrieb reagieren. Bei einer Abwesenheit der Altvögel ab 12 h ist die Anlage abzustellen und darf bis zur nachgewiesenen Horstaufgabe, spätestens bis zum 31. August nur von Sonnenuntergang bis – aufgang betrieben werden.

Im Genehmigungsverfahren erfolgte die Beteiligung des LANUK um im Einzelfall Nebenbestimmungen für den Schwarzstorch am geplanten Anlagenstandort zu formulieren. Dieses Vorgehen, Absprachen in Einzelfällen mit dem LANUK, erlaubt dann ein Abweichen vom einschlägigen Leitfaden im Einzelfall.

Das LANUK prüfte den Sachverhalt im November 2025. Es stellte fest, dass möglichen betriebsbedingten Auswirkungen mit Abschaltung tagsüber in der kritischen Reviergründungsphase, kombiniert mit wirksamen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, ein Meideverhalten gegenüber dem Betrieb der WEA wirksam begegnen kann. Es erfolgte zusätzlich der Verweis zu einer Anlagene genehmigung im selben Gebiet mit ähnlichem Sachverhalt und dem dazugehörigen Streitfall mit er gangenem Urteil des OVG vom 06.09.2024, 22 D 106/23.AK.

Eine Abstimmung für eine dauerhafte Kameraüberwachung ab dem 01.05., folglich nach der ab gestimmten Phase der Brutplatzbesetzung vom 01.3. bis 30.04., erfolgte mit dem LANUK nicht. Ebenfalls ist keine Abstimmung dokumentiert, dass zusätzlich zur Abschaltung in der Phase der Brutplatzbesetzung eine dauerhafte, längsten bis 31.08. vorzunehmende Abschaltung der Anlage vorzunehmen ist, wenn die Altvögel den Horst länger als 12 h verlassen.

Somit liegt weder eine Abstimmung mit dem LANUK zur dauerhaften Kameraüberwachung ab 01.05. noch zum Abschaltungsszenario für ein Verlassen der Altvögel des Horstes länger als 12 h vor.

Eine Begründung der Unteren Naturschutzbehörde über die Feststellung eines Meideverhaltens des Schwarzstorches hinaus ist für beide Bestimmungen in der Stellungnahme nicht enthalten. Dem Urteil vom 06.09.2024 vom OVG NRW 06.09.2024 22 D 106/23.AK, welches als Regelungs richtung vom LANUK für Nebenbestimmungen für den Schwarzstorch benannt wurde, behandelt die formulierten Nebenbestimmungen gerade nicht.

Im Gegenteil wird im Urteil (Permalink: <https://openjur.de/u/2498015.html> - RN 124 -232) umfassend dargelegt, welche Prüfungsmaßstäbe an die Verbotsprüfungen nach § 44 Abs.1 bis 5 BNatSchG anzulegen sind. Insbesondere werden die Größe des Schwerpunkt vorkommen des Schwarzstorches im Arnsberger Wald beschrieben, die Themen Kollisionsgefährdung, der fachlicher Stand zum Meideverhalten des Schwarzstorches, Population sind unter Einbezug des LANUV, heute LANUK, im Urteil beleuchtet und der daraus resultierende Meinungsstand des OVG dargelegt.

Der naturschutzrechtlichen Stellungnahme ist keine Auseinandersetzung mit dem Prüfmaßstab des 22. Senates vom OVG NRW zu entnehmen. Unter Betrachtung und Einbezug des Urteils 22 D 106/23.AK drängen sich der Genehmigungsbehörde die formulierten Nebenbestimmungen Nr. 3.10.24.2. S. 1, S.2 und S. 4 nicht auf.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.10.24.2. S. 1, S.2 und S. 4 sind mangels rechtlicher Durchsetzungsfähigkeit einer Aufhebung zuzuführen.

II. Kosten

Es werden keine Gebühren erhoben.

III. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

IV. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

-innerhalb eines Monats

-beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag